

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 6 – Bildung, Arbeitsmarkt und Familienförderung**

<b>Zahl:</b> --6-SHB-5/15 -2009	<b>Betreff:</b>
<b>Gesetzliche Grundlage:</b> § 57 LDG, § 29 a VBG § 3 lit c iVm 34 lit a K-LG	Gewährung von Sonderurlauben für Landeslehrer
<b>Auskünfte:</b> Mag. Filippitsch	
<b>Ergeht an:</b> alle Pflichtschulen und Bezirksverwaltungsbehörden	

Mit dem Inkrafttreten des Kärntner Landeslehrergesetzes, LGBl. Nr. 80/2000, idgF, am 1.1.2001, wurde die Gewährung von eintägigen Sonderurlauben aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung, oder aus einem sonstigen besonderen Anlass, sowie von mehr-tägigen Sonderurlauben für bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählte familiäre und persönliche Gründe den Schulleitern hinsichtlich der an seiner Schule - als Stammschule - verwendeten Landeslehrer übertragen.

Die Gewährung von Sonderurlauben aus den genannten Gründen für **Schulleiter** obliegt weiterhin den **Bezirksverwaltungsbehörden** obliegen.

Für **alle sonstigen Sonderurlaube** ist die **Landesregierung** zuständig.

Für die Gewährung von Sonderurlauben von kirchlich bestellten Religionslehrern bleibt weiterhin die betreffende Kirchenbehörde zuständig.

Ein Sonderurlaub darf überdies nur dann gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegen stehen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Dabei ist überdies darauf zu achten, dass es durch die vorübergehende Änderung des Stundenplanes gem. § 10 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, grundsätzlich zu keinen bezahlten Supplierungen kommt.

**Auf das Erfordernis einer rechtzeitigen Antragstellung um Gewährung eines Sonderurlaubes wird ausdrücklich hingewiesen.**

Außerdem wird in Erinnerung gerufen, dass bei Vorliegen eines von der Dienstbehörde erteilten Dienstreiseauftrages, nicht gesondert um die Genehmigung eines Sonderurlaubes angesucht werden muss.

Auf die weiteren Ausführungen zur Vorgangsweise bei mehrtägigen Sonderurlauben im ha. Erlaß --6-SHB-5/16-2009 wird hingewiesen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise erscheint es erforderlich, für die im § 3 lit. c des Kärntner Landeslehrergesetzes, LGBl. Nr. 80/2000, genannten wichtigen persönlichen und familiären Gründe das Ausmaß des mehrtägigen Sonderurlaubes festzulegen.

1. Bei Übersiedlung anlässlich der Versetzung an einen neuen Dienstort bzw. bei Übersiedlung von einem auswärts gelegenen Wohnort an den Dienstort  
Je nach Entfernung bis zu 2 Unterrichtstage.
2. Bei Verhehlung des Bediensteten  
3 zusammenhängende Kalendertage

D.h. in diesen Urlaubszeitraum fallende allfällige schulfreie oder unterrichtsfreie Tage (d.s. der schulfreie Samstag bei Führung der 5-Tage-Woche bzw. der Ferihtag bei Hauptschulen und Polytechnischen Schulen) sind einzurechnen, d.h. der Sonderurlaub wird durch solche Tage nicht unterbrochen.

3. Bei Geburt eines eigenen Kindes  
2 Unterrichtstage
4. Beim Tod des Ehegatten, der Eltern oder Kinder  
3 Unterrichtstage (Tag des Begräbnisses eingerechnet)
5. Beim Tod der Schwiegereltern oder  
Geschwister  
2 Unterrichtstage (Tag des  
Begräbnisses eingerechnet)

Die Schulleitungen werden angehalten, diesen Erlass allen Lehrern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass –6-SHB-5/1-2001 tritt hiemit außer Kraft.

Klagenfurt, 09.07.2009  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerhild Hubmann